



**Habilitationsordnung
der Fakultät für Psychologie der
FernUniversität in Hagen
vom 1. Oktober 2018**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 26 Absatz 3 Satz 2 und 68 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Fakultät für Psychologie der FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Habilitation
- § 2 Habilitationsleistung
- § 3 Voraussetzungen für die Einleitung des Habilitationsverfahrens
- § 4 Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens
- § 5 Entscheidung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 6 Habilitationskommission
- § 7 Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung und Bestimmung des Themas des Probevortrages
- § 9 Wissenschaftlicher Probevortrag und Kolloquium
- § 10 Entscheidung über die Habilitationsleistung
- § 11 Verleihung der Lehrbefähigung und –befugnis
- § 12 Veröffentlichung
- § 13 Inhalt der Venia Legendi
- § 14 Antrittsvorlesung
- § 15 Umhabilitation
- § 16 Erweiterung der Habilitation
- § 17 Erlöschen der Lehrbefähigung
- § 18 Beendigung der Lehrbefugnis (Venia Legendi)
- § 19 Verfahrensbestimmungen
- § 20 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Habilitation

(1) Die Habilitation dient der Feststellung der Befähigung zur selbstständigen Vertretung des Fachs Psychologie / eines psychologischen Fachgebietes in Forschung und Lehre (Lehrbefähigung).

(2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung der Venia Legendi (Lehrbefugnis) und zur Führung der Bezeichnung "Privatdozentin/Privatdozent".

§ 2 Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitation erfolgt aufgrund einer von der Bewerberin/dem Bewerber verfassten schriftlichen wissenschaftlichen Habilitationsleistung und eines wissenschaftlichen Vortrages mit anschließendem Kolloquium.

(2) Die schriftliche Habilitationsleistung muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung im Fach Psychologie und einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen. Sie soll einer kohärenten Forschungsthematik entstammen und muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die schriftliche Habilitationsleistung besteht alternativ aus

1. einer ausschließlich von der Habilitandin/dem Habilitanden verfassten Habilitationsschrift (Monografie);
2. einer Reihe von wissenschaftlichen Arbeiten (kumulative Habilitationsschrift). Die Arbeiten dürfen nicht Teil eines Promotionsverfahrens des Antragstellers/der Antragstellerin gewesen sein. Die formalen Mindestanforderungen sind den Richtlinien zur kumulativen Habilitation der Fakultät für Psychologie zu entnehmen. Zusätzlich muss ein ca. 10-20-seitiger Manteltext zur Integration und Zusammenfassung der Arbeiten eingereicht werden.

(3) In dem wissenschaftlichen Vortrag (Probenvortrag) sowie einem sich daran anschließenden wissenschaftlichen Kolloquium hat die Bewerberin/der Bewerber nachzuweisen, dass sie/er befähigt ist, Gegenstände und Probleme aus dem Bereich der von ihr/ihm angestrebten Venia Legendi angemessen zu erörtern.

§ 3 Voraussetzungen für die Einleitung des Habilitationsverfahrens

(1) Die Einleitung des Habilitationsverfahrens setzt Folgendes voraus:

1. Eine qualifizierte Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule (Universität oder gleichgestellte Hochschule) oder eine als gleichwertig anerkannte akademische Qualifikation an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, die in der Regel mindestens mit „magna cum laude“ bewertet wurde;
2. Den Nachweis zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen nach der Promotion insbesondere durch eine Aufstellung der veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten vor allem aus dem Bereich der beantragten Lehrbefähigung;
3. Den Nachweis einer wissenschaftlichen Tätigkeit an oder in Verbindung mit einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtung in einem für die angestrebte Lehrbefähigung wesentlichen wissenschaftlichen Fachgebiet in angemessenem Umfang;
4. Eine qualifizierte Lehrtätigkeit nach der Promotion.

Über die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Qualifikation gem. Satz 1 Nr. 1 entscheidet der Fakultätsrat. In Zweifelsfällen ist ein Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

(2) Zwischen dem Termin der mündlichen Doktorprüfung und der Einleitung des Habilitationsverfahrens sollen mindestens zwei Jahre liegen.

(3) Ist die Antragstellerin/der Antragsteller nicht Mitglied oder Angehörige/r der FernUniversität, muss sie/er sich nach Vorlage des Antrages den Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern der Fakultät durch ein wissenschaftliches Kolloquium (Vortrag und Diskussion von in der Regel insgesamt sechzigminütiger Dauer) vorstellen. Den Termin des Kolloquiums legt die Dekanin/der Dekan fest.

(4) Das Habilitationsverfahren wird nicht eingeleitet, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller in dem wissenschaftlichen Fachgebiet, für das die Habilitation beantragt wird, bereits zweimal ohne Erfolg an einem Habilitationsverfahren teilgenommen hat oder wenn an anderer Stelle ein Antrag auf Habilitation gestellt worden und dieses Verfahren noch nicht beendet ist.

§ 4 Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens

(1) Der Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan der Fakultät zu richten.

Der Antrag hat das Fachgebiet zu bezeichnen, in dem die Lehrbefähigung angestrebt wird.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsgang und den beruflichen Werdegang;
2. Die Promotionsurkunde und Zeugnisse über abgelegte akademische und staatliche Prüfungen jeweils in amtlich beglaubigter Kopie;
3. Ein Verzeichnis der bisherigen Veröffentlichungen mit je einem Belegexemplar, das auch elektronisch eingereicht werden kann und ein Exemplar der Dissertation als einzelne Schrift oder ggf. die einzelnen Teile einer kumulativen Dissertation, die auch in elektronischer Form eingereicht werden können;
4. Nachweis qualifizierter Lehrveranstaltungen nach der Promotion;
5. Die Vorlage eines Selbstberichts, der herausragende Qualifikationen auf dem Gebiet der Forschung sowie ggf. Beteiligung an universitärer Selbstverwaltung nachweist;
6. Eine Erklärung über frühere Anträge auf Habilitation;
7. Die schriftliche Habilitationsleistung ist in gedruckter Form, gebunden und in fünffacher Ausfertigung sowie einer elektronischen Datei im Dekanat zum Verbleib einzureichen. In die schriftliche Habilitationsleistung ist folgende Erklärung des Habilitanden/der Habilitandin einzufügen:

„Ich erkläre, dass ich die schriftliche Habilitationsleistung selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht.

Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für enthaltene Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die schriftliche Habilitationsleistung wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer

anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der schriftlichen Habilitationsleistung nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate geprüft werden kann und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird. Es ist mir bekannt, dass wegen einer falschen Versicherung bereits erfolgte Habilitationsleistungen für ungültig erklärt werden und eine bereits verliehene Venia Legendi entzogen wird.“

8. Drei Themenvorschläge (inkl. Abstract) für den wissenschaftlichen Probevortrag, die sich nicht mit dem Thema der schriftlichen Habilitationsleistung decken dürfen. Diese Vorschläge können während des Verfahrens nachgereicht, geändert oder ergänzt werden.
9. Eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin/der Bewerber vorbestraft ist und ob gegen sie/ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist.

(2) Ist der Antrag unvollständig, wird die Antragstellerin/der Antragsteller durch die Dekanin/den Dekan zur Nachbesserung aufgefordert; die Nachbesserungsfrist beträgt 14 Tage. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Antrag zurückgegeben.

(3) Die Dekanin/die Dekan legt den Antrag und die schriftliche Habilitationsleistung für die Dauer von vier Wochen nach Eingang zur Einsichtnahme durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und zwischenevaluierten Juniorprofessorinnen und –professoren der Fakultät aus.

§ 5 Entscheidung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Eingang des Antrags trifft der Fakultätsrat eine Entscheidung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens. Im Fall der Eröffnung bestellt er eine Habilitationskommission (§ 6), drei externe Universitätsprofessorinnen/ Universitätsprofessoren zu Gutachterinnen/Gutachtern und nimmt die Themenvorschläge für das Habilitationskolloquium an. Später nachgereichte oder geänderte Themenvorschläge bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats.

(2) Eine Rücknahme des Antrags durch die Antragstellerin/den Antragsteller ist solange möglich, wie kein abschließendes Votum gem. § 8 der Habilitationskommission vorliegt. In diesem Fall gilt die Annahme des Antrages als nicht erfolgt.

(3) Ein Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die in § 4 genannten Unterlagen trotz Aufforderung zur Ergänzung nach Ablauf einer angemessenen Frist unvollständig sind,
- c) die Angaben der Bewerberin/des Bewerbers unrichtig sind oder
- d) das wissenschaftliche Fachgebiet, dem das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung zuzuordnen ist, nicht an der Fakultät in Forschung und Lehre vertreten ist.

(4) Die Dekanin / Der Dekan teilt der Antragstellerin / dem Antragsteller die Entscheidung mit. Im Fall einer Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/dem Dekan, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Fakultätsrats kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat nach Anhörung der Bewerberin/des Bewerbers. Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Widerspruch kann der Fakultätsrat

den Widerspruch zur Beratung an die Habilitationskommission verweisen. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 6 Habilitationskommission

(1) Die Habilitationskommission führt das Habilitationsverfahren durch und trifft die notwendigen Entscheidungen.

(2) Die Habilitationskommission setzt sich im Verhältnis 3:1:1 zusammen aus Fakultätsmitgliedern der Gruppe der

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- b) akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- c) Studierenden.

Die Mitglieder der Kommission werden durch den Fakultätsrat aus den Mitgliedern der Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. § 11c HG NRW ist zu berücksichtigen. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt mit ihrer Wahl und endet mit dem Ende des Verfahrens.

(3) Stimmberechtigt sind alle Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder dieser Kommission; die Übrigen wirken beratend mit.

(4) Auf ihrer konstituierenden Sitzung wählt die Habilitationskommission aus der Mitte der ihr angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) Die Sitzungen der Habilitationskommission finden nicht-öffentlich statt. Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse über

- die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung,
- die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung,
- die Feststellung der Lehrbefähigung,
- die Umhabilitation und
- die Erweiterung der Habilitation

bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. In anderen Fällen entscheidet die Habilitationskommission mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die Gutachterinnen oder Gutachter legen gesondert einen schriftlichen Bericht vor. Die Frist für die Berichterstattung soll den Zeitraum von drei Monaten von der Einleitung des Habilitationsverfahrens an nicht überschreiten.

(2) Jedes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und jedes habilitierte Mitglied und habilitierte/r Angehörige/r der Fakultät kann zu der schriftlichen Habilitationsleistung eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Der Antragstellerin/Dem Antragsteller ist in angemessener Frist vor der Beschlussfassung über die Annahme der Habilitationsschrift Einsicht in die Stellungnahmen und Gutachten zu gewähren.

(4) Die Gutachten sind den Mitgliedern der Habilitationskommission mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung über die Annahme der Habilitationsschrift mitzuteilen.

§ 8 Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung und Bestimmung des Themas des Probevortrages

(1) Die Habilitationskommission entscheidet nicht später als vier Wochen nach Abgabe des letzten Gutachtens der/des bestellten Gutachterin/Gutachters über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung in offener Abstimmung.

(2) In derselben Sitzung, in der die Habilitationskommission die schriftliche Habilitationsleistung annimmt, bestimmt sie das Thema des Probevortrags aus den Themenvorschlägen der Antragstellerin/des Antragstellers.

(3) Die Dekanin/Der Dekan teilt der Antragstellerin/dem Antragsteller die Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung unverzüglich mit. Bei einer ablehnenden Entscheidung endet das Habilitationsverfahren erfolglos und die Antragstellerin/der Antragsteller erhält einen Bescheid.

(4) Bei Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung spricht die Dekanin/der Dekan mit der Antragstellerin/dem Antragsteller einen Termin für den Probevortrag ab. Das Thema des Probevortrags gibt die Dekanin/der Dekan der Antragstellerin/dem Antragsteller mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin bekannt.

§ 9 Wissenschaftlicher Probevortrag und Kolloquium

(1) Die Antragstellerin/der Antragsteller hält den Probevortrag in einer Sitzung der Habilitationskommission. Die Dauer des Vortrags beträgt in der Regel 30 Minuten.

(2) An den Probevortrag schließt sich ein wissenschaftliches Kolloquium von in der Regel 60 Minuten an, das sich auf alle Fachgebiete erstrecken kann, für die die Habilitation beantragt ist.

(3) Die Sitzung der Habilitationskommission ist zum Probevortrag nach Absatz 1 fakultätsöffentlich. Das Kolloquium findet vor der Habilitationskommission und den Hochschullehrerinnen / Hochschullehrern der Fakultät statt. Gutachterinnen/ Gutachter sollen zum Vortrag und Kolloquium eingeladen werden.

(4) Die Habilitationskommission beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung über die mündlichen Habilitationsleistungen. Werden diese als nicht ausreichend bewertet, können Vortrag und Kolloquium einmal innerhalb von 6 Monaten wiederholt werden.

§ 10 Entscheidung über die Habilitationsleistung

(1) Im Anschluss an das Kolloquium erarbeitet die Habilitationskommission aufgrund des Votums über die schriftliche Habilitationsleistung (§ 8), des wissenschaftlichen Probevortrags und des Kolloquiums (§ 9) sowie der Habilitationsleistung (§ 2) einen Beschlussvorschlag, der dem Fakultätsrat vorgelegt wird. Dieser entscheidet über die Annahme der Habilitation. Im Falle der Annahme stellt der Fakultätsrat mit dieser Entscheidung die Lehrbefähigung fest.

(2) Die Entscheidung des Fakultätsrats ist der Antragstellerin/dem Antragsteller im Anschluss an die Sitzung des Fakultätsrats mündlich mitzuteilen.



(3) Bei einer ablehnenden Entscheidung endet das Habilitationsverfahren erfolglos und der/die Antragsteller/in erhält einen Bescheid.

§ 11 Verleihung der Lehrbefähigung und -befugnis

(1) Auf Antrag der/des Vorsitzenden der Habilitationskommission verleiht der Fakultätsrat der/dem Habilitierten unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens die Lehrbefugnis (Venia Legendi) für das Fachgebiet ihrer/seiner Habilitation.

(2) Über die Verleihung der Lehrbefähigung (Habilitation) und die Verleihung der Lehrbefugnis (Venia Legendi) erhält die Habilitierte oder der Habilitierte eine von der Rektorin oder vom Rektor und von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnete Urkunde, in der die Venia Legendi bezeichnet ist. Die Lehrbefugnis tritt mit dem Tag der Überreichung der Urkunde in Kraft.

(3) Die/Der Habilitierte erwirbt damit das Recht, den Titel Privatdozent/Privatdozentin zu führen. Sie/er erhält dadurch keinen Anspruch auf Anstellung, Berufung oder Vergütung.

§ 12 Veröffentlichung

(1) Die Habilitationsschrift oder zumindest deren wesentliche Teile sind von der bzw. dem Habilitierten zu veröffentlichen. Dabei sollen die Korrekturen und Anregungen der Gutachterinnen bzw. Gutachter in gebührender Form berücksichtigt werden. Die Veröffentlichung soll innerhalb von drei Jahren nach der Feststellung der Lehrbefähigung erfolgen.

(2) An der Fakultät für Psychologie sind im Fall der Habilitationsschrift als Monografie drei Formen der Veröffentlichung möglich:

1. Online-Veröffentlichung über die Hochschulbibliothek;
2. Print-Veröffentlichung in einem gewerblichen Verlag als selbstständige Monografie oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. Schriftenreihe,
3. Online-Veröffentlichung in einem gewerblichen Verlag.

Im Fall der kumulativen Habilitationsschrift ist der Manteltext über die Hochschulbibliothek online zu veröffentlichen.

(3) Auf Antrag kann der Fakultätsrat eine Fristverlängerung gewähren.

(4) Bei den unter Absatz 2 genannten Formen der Veröffentlichung sind zwei Pflichtdruckexemplare und drei Datenträger im Dekanat der Fakultät für Psychologie einzureichen.

§ 13 Inhalt der Venia Legendi

Der Privatdozent/Die Privatdozentin hat das Recht und die Pflicht, im Umfang von 2 Semesterwochenstunden (SWS) regelmäßig Lehraufgaben in der Fakultät wahrzunehmen.

§ 14 Antrittsvorlesung

Nach Verleihung der Venia Legendi hält die Privatdozentin oder der Privatdozent eine Antrittsvorlesung. Die Dekanin/der Dekan bestimmt den Termin der Antrittsvorlesung.

§ 15 Umhabilitation

(1) Habilitierte von anderen wissenschaftlichen Hochschulen können auf Antrag die Venia Legendi in einem ihrer Habilitation entsprechenden Fachgebiet der FernUniversität erhalten. Auf zusätzliche Habilitationsleistungen kann dabei ganz oder teilweise verzichtet werden.

(2) Über einen Antrag auf Umhabilitation entscheidet der Fakultätsrat unverzüglich.

(3) Wenn der Fakultätsrat zusätzlich Habilitationsleistungen für erforderlich hält, hat über diese zunächst die Habilitationskommission in entsprechender Anwendung der §§ 7 ff. dieser Habilitationsordnung zu entscheiden.

§ 16 Erweiterung der Habilitation

(1) Die Habilitation kann auf Antrag der/des Habilitierten erweitert werden. Dem Antrag auf Erweiterung der Lehrbefugnis sind die wissenschaftlichen Schriften beizufügen, auf die sich der Antrag stützt.

(2) Das Verfahren richtet sich nach dieser Habilitationsordnung. Der Probevortrag und das wissenschaftliche Kolloquium entfallen.

§ 17 Erlöschen der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(3) Die Entscheidungen zu Absatz 1 und 2 trifft die Habilitationskommission, wobei der Betroffenen oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

§ 18 Beendigung der Lehrbefugnis (Venia Legendi)

Die Venia Legendi endet durch:

1. Schriftlich der Dekanin/dem Dekanin erklärten Verzicht der Privatdozentin / des Privatdozenten;
2. Erlöschen der Lehrbefähigung nach § 17;
3. Umhabilitation nach § 15 oder wenn die Privatdozentin/der Privatdozent einen Ruf an eine wissenschaftliche Hochschule angenommen hat,
4. Entziehung auf Beschluss der Fakultät, wenn
 - a) die Privatdozentin/der Privatdozent ein Jahr lang ohne anerkannten Grund ihrer/seiner Lehrverpflichtung nicht nachgekommen istoder
 - b) Gründe gegeben sind, die bei einer Beamtin / einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge haben würden.



§ 19 Verfahrensbestimmungen

- (1) Ablehnende Entscheidungen im Rahmen dieser Habilitationsordnung hat die Dekanin/der Dekan der Antragstellerin/dem Antragsteller innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung in Form eines schriftlichen Bescheides mit Begründung zuzustellen.
- (2) Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid ist zu richten an die Dekanin / den Dekan der Fakultät für Psychologie.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.

§ 20 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fern-Universität in Hagen in Kraft. Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Gründungsdekans der Fakultät für Psychologie vom 01.10.2018.

Hagen, den .10.2018

Der Gründungsdekan
der Fakultät für Psychologie
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

Prof. Dr. Stefan Stürmer

Prof. Dr. Ada Pellert